



## Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

### Fact-Sheet (12) aktualisiert

## Rechtliche Konsequenzen

Stand 1. Mai 2020

### Frage:

- a) Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss der Eigentümer einer elektrischen Installation rechnen, der die Vorschriften der NIV nicht befolgt?
- b) Welches sind die Konsequenzen für den Elektroinstallateur oder Kontrolleur?

### Antwort:

- a) Nach Art. 5 Abs. 1 NIV muss der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter dafür sorgen, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der Artikel 3 (Sicherheit) und 4 (Vermeidung von Störungen) entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Im Weiteren muss der Eigentümer gemäss Art. 5 Abs. 3 NIV Mängel unverzüglich beheben lassen.

Wenn er seiner Pflicht, die Installationen kontrollieren und/oder allfällige Mängel beseitigen zu lassen, nicht nachkommt, so kann das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI die Erledigung dieser Arbeiten auf Kosten des säumigen Eigentümers anordnen (vgl. Art. 40 Abs. 3 NIV). Werden die Mängel nicht behoben, kann das ESTI auch die Stromzufuhr der betroffenen Anlageteile unterbrechen oder unterbrechen lassen, soweit diese insbesondere nicht dem unmittelbaren Notbedarf dienen (vgl. Art. 40 Abs. 3<sup>bis</sup> NIV). Darüber hinaus wird in den genannten Fällen gegen den Eigentümer ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Missachtens einer amtlichen Verfügung eingeleitet (vgl. Art. 56 Elektrizitätsgesetz [EleG; SR 734.0]).

Wenn der Eigentümer mit der Ausführung von Installationsarbeiten oder Kontrollen Personen oder Unternehmen beauftragt, von denen er weiss, dass diese nicht Inhaber der erforderlichen Installations- bzw. Kontrollbewilligung sind, so kann er wegen Anstiftung zu Arbeiten ohne Bewilligung gleich bestraft werden, wie wenn er selbst die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ausgeführt hätte (vgl. Art. 42 Bst. a und b NIV in Verbindung mit Art. 5 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR; SR 313.0]).

- b) Neben der privatrechtlichen Haftung für ihre Tätigkeit müssen Elektroinstallateure und Kontrolleure, die ohne die dafür notwendige Installations- bzw. Kontrollbewilligung arbeiten, auch mit einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Installierens ohne Bewilligung resp. Kontrollierens ohne Bewilligung rechnen (vgl. Art. 42 Bst. a und b NIV). Wer die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verletzt, macht sich ebenfalls strafbar. Art. 42 Bst. c NIV nennt dazu in den Ziffern 1-7 in nicht abschliessender Aufzählung verschiedene Sachverhalte. So macht sich insbesondere strafbar, wer den Sicherheitsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erstellt oder dem Eigentümer der



Installation nicht fristgerecht übergibt (Ziff. 4), wer die vorgeschriebenen Kontrollen nicht oder in schwerwiegender Weise nicht korrekt ausführt (Ziff. 5), oder wer elektrische Installationen mit gefährlichen Mängeln dem Eigentümer übergibt (Ziff. 7).

Hat der Elektroinstallateur oder Kontrolleur zusätzlich einen Straftatbestand gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) erfüllt (z.B. fahrlässige Tötung [Art. 117], fahrlässige Körperverletzung [Art. 125], fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst [Art. 222], Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen [230] usw.), so kommen zusätzlich diese Bestimmungen zur Anwendung.

Wer einen Sicherheitsnachweis oder die dafür notwendigen Unterlagen erstellt oder unterzeichnet ohne dazu berechtigt zu sein, macht sich der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB schuldig. Das Gleiche gilt für jemanden, der einen Sicherheitsnachweis oder die dafür notwendigen Unterlagen mit unwahrem Inhalt unterzeichnet.

Strafbar macht sich im Weiteren, wer als Dienstleistungserbringer aus einem EU-Staat vor der Aufnahme seiner Tätigkeit in der Schweiz in einem reglementierten Beruf (hier: Elektriker, Elektroinstallateur, Elektrokontrolleur) vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht (an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) verletzt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen [BGMD; SR 935.01] in Verbindung mit Art. 15 der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen [VMD; SR 935.011]).

Schliesslich muss der Inhaber einer Installations- oder Kontrollbewilligung, der seinen Pflichten nicht nachkommt, damit rechnen, dass ihm die Bewilligung entzogen wird. Das ESTI gibt den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt (vgl. Art. 19 Abs. 2 und 3 NIV für die Installationsbewilligung und Art. 28 Abs. 2 und 4 NIV und für die Kontrollbewilligung).